



KOMMUNALUNTERNEHMEN
STADT BRAKEL
(KUBRA)
-ABWASSERWERK-
www.brakel.de/abwasserwerk

Wegfall Bagatellgrenze

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW hat mit Urteil vom 03.12.2012 –AZ.: 9 A 2646/11- entschieden, dass es an seiner früheren Rechtsprechung, wonach eine Bagatellregelung von 20 m³ für den Nichtabzug von nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführten Wassermenge als zulässig angesehen wurde, nicht mehr festhält.

Dem folgend hat der Rat der Stadt Brakel am 05.02.2013 folgende Änderung des § 4 Abs. 7 und 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigung der Stadt Brakel beschlossen, die rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft tritt:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 in Verbindung mit dem Angang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt

dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmenge nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmenge technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassertreinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermenge zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf, vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.12. des Kalenderjahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltende zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.12. auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann die Wassermenge, welche im Rahmen der Viehhaltung verbraucht und nicht dem Kanal zugeführt wird, nach Ziff. 1) oder nach Ziff. 2) nachgewiesen werden:

1. Der Nachweis erfolgt über einen eigens zu diesem Zweck installierten Wasserzähler.
2. Ist kein für diesen Zweck installierter Wasserzähler vorhanden, wird der Frischwasserverbrauch um 10 cbm/Jahr für eine Großvieheinheit (GVE) reduziert.

Für die Umrechnung der GVE wird folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

1 Milchkuh bzw. 1 Pferd	=	1,00 GVE,
1 Bulle bzw. 1 Rind, 1- bis 2-jährig	=	0,70 GVE,
1 Sau bzw. 1 Eber	=	0,33 GVE,
1 Mastschwein bzw. 1 Schaf	=	0,12 GVE.

Ist ein Wasserzähler nach Ziff. 1) installiert, entfällt die Möglichkeit des Nachweises nach Ziff. 2).

Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres vom Gebührenpflichtigen schriftlich zu beantragen. Der Abzug nach Ziff. 2) wird soweit begrenzt, dass pro Person eine Mindestwassermenge von 30 cbm/Jahr für die Gebührenermittlung verbleibt.